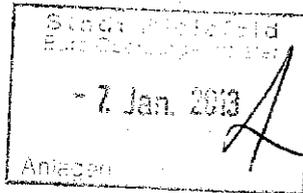


[REDACTED]

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Petitionsausschuss

im Hause



H. Flieg

Bielefeld, 04.01.2013

Verlängerung der Zuteilungsfrist
(Dauerrot: BI – 07018)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Verlängerung des oben näher bezeichneten Kennzeichens habe ich in den letzten Jahren immer in der Zeit zwischen den Feiertagen (Weihnachten und Neujahr) bei der Zulassungsstelle der Stadt Bielefeld vorgesprochen; so auch in diesem Jahr am 27.12.2012 (Anlage 1: Zuteilungsbescheid vom Vorjahr/28.12.2011).

Nach den auch Ihnen bestimmt bekannten längeren Wartezeiten auf dem Amt wurde mir dann mitgeteilt, dass eine Verlängerung am 27.12.2012 nicht mehr möglich sei. Dazu füge ich das von Ihrem sehr geehrten Herrn [REDACTED] erstellte Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme bei (Anlage 2).

Ich habe Herrn [REDACTED] darauf hingewiesen, dass ich bereits jetzt einen Zeitaufwand von ca. 2,5 Stunden erbracht habe und ich in dem so genannten „Ablaufmonat“ bis zum 10.01.2013 bei der Behörde aus persönlichen Gründen gar nicht wieder vorsprechen kann, bzw. zusätzliche Kosten in beträchtlicher Höhe anfallen. Auch am 27.12.2012 sind neben der Wartezeit bereits nicht unerhebliche Kosten entstanden.

Dazu wurde mir mitgeteilt, dass es mir frei stehen würde, einen Bevollmächtigten zu benennen bzw. die Dauerrot-Kennzeichen bei der Zulassungsstelle einzuliefern, um dann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Ablaufdatum – und zwar nach meiner Rückkehr – die Verlängerung zu beantragen.

Ich kann diesen Vorgang nur schwer nachvollziehen. Um es vorsichtig auszudrücken, erlaube ich es mir, auf folgende Punkte hinzuweisen :

- Ich vermisse die notwendige Bürgernähe sowohl aus Sicht der Verwaltung als auch aus Sicht der politischen Verantwortung.
- Die Zulassungsstelle hätte mich m.E. auf die neue Regelung und deren Einhaltung in den nächsten Jahren hinweisen können, um dann die Verlängerung für 2013 trotzdem noch einmal bereits am 27.12.2012 zu erteilen. Im Rahmen der Verwaltungsverordnungen bestehen hierzu nach meinem Kenntnisstand die dazu notwendigen Möglichkeiten.
- Hinzu kommt, dass sich ein Bevollmächtigter in der mir verbleibenden Zeit nur schwer finden lässt, um die mehr als zeitaufwendige Angelegenheit für mich Anfang Jan. 2013 zu übernehmen und um evtl. Rückfragen klären zu können.
- Des Weiteren werden in anderen Gemeinden die Dauerrot-Kennzeichen auf Dauer zugeteilt, um die hier aufgezeigte Problematik zu entschärfen.
- Ebenfalls ist – wie vorweg bereits läutert – zu beachten, dass mir in diesem Fall, um das Dauerrot-Kennzeichen nicht zu verlieren, nicht unerhebliche Zusatzkosten (Fahrtkosten mit dem Kfz./ca. 1.200 km) entstehen; von der Umweltverschmutzung ganz zu schweigen. Geplant war, dass wir mit dem Jahreswechsel 2012/2013 und ca. weitere 14 Tage nicht in Bielefeld sind.
- Bitte seien Sie auch versichert, dass ich mich intensiv und in den einschlägigen Publikationen darum kümmere, inwieweit rote Kennzeichen für den Einsatz von Oldtimern Änderungen unterliegen. Zu den von der Zulassungsstelle eingeforderten neuen Bestimmungen (Verlängerung nur im Ablaufmonat) habe ich leider nichts gefunden.
- In diesem Zusammenhang stellt sich mir die Frage, wie zu verfahren wäre, wenn die Zuteilungsfrist unmittelbar mit dem Monatsanfang endet (z.B. am 02. oder 03. eines Monats)? Herr [REDACTED] hat nämlich klar darauf verwiesen, dass die Dauerrot-Kennzeichen mit dem Ablauftag der Befristung ungültig und von Amts wegen eingezogen werden. Das kann der „beste Staatsbürger“ nicht leisten.
Diesbezüglich bin ich Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie mir die offizielle Fundstelle nennen würden bzw. einen Auszug der Fundstelle in Kopie zur Verfügung stellen.

Zu weiteren Rücksprache stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Bielefeld • D-33597 Bielefeld

Herr

Kfz-Zulassungsbehörde
Paulusstr. 8, 33602 Bielefeld

Auskunft unter:

Telefon (05 21) 51 - 0
Telefax (05 21) 51 - 33 37
Internet <http://www.bielefeld.de>
E-Mail kfz.zulassungsbehoerde@bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

320.43/BI-

Bielefeld

28.12.2011

Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge

Sehr geehrter Herr

gemäß § 17 (1) Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) teile ich Ihnen das rote Kennzeichen BI- befristet bis zum 10.01.2013 zu, da Sie als Eigentümer mehrerer Oldtimerfahrzeuge das Bedürfnis zur Benutzung eines solchen Kennzeichens in Ihrem Antrag dargelegt haben.

Das Kennzeichen ist nur für nachfolgend genannte Fahrzeuge zu verwenden:

Fahrzeugart	Hersteller	Fahrzeug-Ident-Nummer
PKW	Citroen	ID2005FFD711
PKW	Citroen	3856819
PKW	Citroen	SBSB0SB8939
PKW	Citroen	DS214350015
PKW	Ford	8F03S152607

Das Kennzeichen wird nur für die im Fahrzeugschein eingetragenen Fahrzeuge zugeteilt und darf nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- An- und Abfahrt zu Oldtimer-Veranstaltungen, sowie die Benutzung des Fahrzeuges im Rahmen der Veranstaltung,
- Prüfungsfahrten, Probefahrten oder Überführungsfahrten,
- Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung des betreffenden Fahrzeugs.

Über die Fahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgende Daten ersichtlich sein müssen:

- das verwendete rote Kennzeichen,
- das Datum der Fahrt, sowie deren Beginn und Ende (Uhrzeit),
- Name und Anschrift des/der Fahrzeugführers/in,
- Art und Hersteller des Fahrzeuges,
- die Fahrzeug-Ident.-Nummer und
- die Fahrtstrecke.

Bei der Bezeichnung der Fahrtstrecke genügt es, wenn der Ausgangspunkt der Fahrt, wichtige Orte an der Fahrtstrecke und das Fahrtziel angegeben werden. Die Eintragungen im Nachweis sind spätestens unmittelbar nach Beendigung der Fahrt vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen und für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26 (BLZ 480 501 61)
IBAN: DE39 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBI3333XXX
und bei weiteren: Bielefelder Geldinstituten
Hannover Kto.-Nr. 20-307 (BLZ 250 100 30)

Lieferanschrift:
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus (Niederwall 23)
D-33602 Bielefeld

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 07.15 - 12.00 Uhr
Donnerstag 07.15 - 12.00 Uhr
14.30 - 17.00 Uhr
im übrigen nach Vereinbarung Postbank

Hinweise:

Die Zuteilung dieses Kennzeichen ist nur an zuverlässige Personen möglich. Bei Zuwiderhandlungen gegen Auflagen und Bestimmungen dieser Verfügung, sowie bei erheblichen Verstößen gegen Verkehrsvorschriften (hierzu zählt u.a. der Verstoß gegen das Kraftfahrzeug-Steuerrecht oder das Pflichtversicherungsrecht, sowie das Nichtbeachten von Ordnungsverfügungen der Straßenverkehrsbehörde), kann die Kennzeichenzuteilung widerrufen werden.

Bei Fahrzeugen, für die ein Rotes Kennzeichen zugeteilt wurde, kann eine gleichzeitige Zulassung nach § 8 (1) FZV nicht erfolgen.

Andere als die oben genannten Fahrten, Verleih des Kennzeichens an Dritte und Verwendung des Kennzeichens an anderen Fahrzeugen, die nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, sind unzulässig. Wurde für mehrere Oldtimer-Fahrzeuge ein Fahrzeugschein ausgestellt, so kann immer nur ein Fahrzeug mit den Kennzeichenschildern bewegt werden; die zeitliche Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist unzulässig.

Vor Ablauf der Zuteilungsfrist muss von Ihnen unaufgefordert ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Diesem ist eine neue elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.) gemäß § 16 (4) FZV beizufügen. Ferner müssen Sie die Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen durch Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen nachweisen. Da im Rahmen der Verlängerung auch die Kontrolle des Fahrtennachweisbuches erfolgt, ist eine persönliche Vorsprache mit den genannten Unterlagen notwendig. Nach Ablauf der Zuteilungsfrist darf das Kennzeichen nicht mehr im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Falls ein Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt wird, kann das Kennzeichen zwangsweise und kostenpflichtig eingezogen werden.

Veränderungen hinsichtlich der Fahrzeuge und des Wohnortes des Halters sind der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen, bzw. bei Wegfall des Zuteilungsgrundes sind die Kennzeichenschilder und das Fahrzeugschein zurückzugeben. Sollte eine dauerhafte Verlegung des Standortes der Fahrzeuge außerhalb Bielefelds erfolgen, so sind die Kennzeichenschilder und das Fahrzeugschein zur Einziehung und Außerbetriebsetzung vorzulegen.

Das Kennzeichen darf in den meisten europäischen und außereuropäischen Ländern nicht verwendet werden.

Die Gültigkeitsdauer der Fahrzeugbriefe und der Betriebserlaubnis wird von der Zuteilung des Dauerkennzeichens nicht berührt und kann daher durch Zeitablauf erlöschen.

Verstöße gegen Auflagen und Bestimmungen dieser Verfügung gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld geahndet werden, gegebenenfalls kann die Kennzeichenzuteilung widerrufen werden.

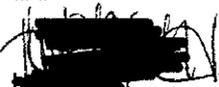
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV. NRW. S.648) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Bielefeld -320 42- • D-33597 Bielefeld

Kfz-Zulassungsbehörde
Paulusstr. 8

Auskunft gibt Ihnen:

Telefon (05 21) 51 -
Telefax (05 21) 51 - 33 37
Internet <http://www.bielefeld.de>
E-Mail ktz.zulassungsbehoerde@bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

320.4/BI-

Bielefeld

27.12.2012

■ Verlängerung Ihres roten Oldtimerkennzeichens

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Bestimmungen für eine Verlängerung geändert worden sind. Eine Verlängerung ist somit nur noch im Ablaufmonat möglich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26 (BLZ 480 501 61)
IBAN DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
und bei weiteren Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307 (BLZ 250 100 30)

Lieferanschrift:
Stadt Bielefeld
Neues Rathaus (Niederwall 23)
D-33602 Bielefeld

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Do., Fr. 07.30 - 12.15 Uhr
Dienstag 07.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.30 - 17.00 Uhr
im übrigen nach Vereinbarung